

Thema:

Aufteilungen der Versorgungsaufwendungen / Aufwendungen für Beihilfen

Fragestellung:

Nach § 13 Absatz 4 Satz 2 sind die Beihilfen entsprechend der Versorgungsaufwendungen auf die Teilergebnishaushalte und –finanzhaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen für die Versorgungsberechtigten aufzuteilen.

Durch eine vorhandene Ablöseversicherung entstehen der Verbandsgemeinde keine direkten Aufwendungen für Beihilfen sondern lediglich Aufwendungen für die Versicherungsbeiträge. Wäre die o.a. Rechtsvorschrift somit auch auf die Versicherungsbeiträge anzuwenden oder wäre hier eine zentrale Abwicklung über ein zentrales Produkt zulässig?

Lösungsansatz:

Die Aufteilung der Beihilfen entsprechend der Versorgungsaufwendungen auf die Teilhaushalte nach der Höhe der dort veranschlagten Personalaufwendungen für die Versorgungsberechtigten gilt auch für die Aufwendungen für eine Ablöseversicherung, soweit diese der Deckung der Beihilfeverpflichtungen dient.
